

## **7. (Vorarlberg) Supervision; gewerbliche Zuordnung der Tätigkeit, Berechtigungsumfang**

In der Vergangenheit haben offensichtlich Mitglieder der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS) zT gewerbsmäßig Supervisionen angeboten, ohne im Besitz entsprechender Befugnisse (weder nach der Psychotherapie oder den psychologischen Berufen im Bereich des Gesundheitswesens noch nach der GewO 1994) zu sein. Nach entsprechenden Forderungen des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb wurde von der Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching eine Unterlassungserklärung veröffentlicht, in der festgehalten wird, dass die Tätigkeit der Supervision, sofern sie gewerbsmäßig betrieben wird und nicht in den Vorbehaltsbereich der gesundheitlichen Berufe eingegriffen wird, einer Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung bedarf.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung vertritt im konkreten Zusammenhang die Rechtsauffassung, dass Supervision im unternehmerischen Kontext auch im Rahmen des reglementierten Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisatoren ausgeübt werden kann.

Weiters wird von einigen beteiligten Kreisen im Zusammenhang mit dem oben angeführten Sachverhalt bei der spezifischen Ausübung der Supervision im Rahmen des Lebens- und Sozialberatergewerbes die Zulässigkeit der Einschränkung des Wortlautes in Frage gestellt. Diesbezüglich vertritt das Amt der Vorarlberger Landesregierung gemäß § 339 Abs. 2 GewO 1994, wonach die Anmeldung die genaue Bezeichnung des Gewerbes zu beinhalten hat und der Begriffsinhalt eindeutig abgrenzbar sein muss, jedenfalls die Rechtsauffassung, dass eine Einschränkung auf den Tätigkeitsbereich der Supervision als zulässig zu betrachten ist.

Um Mitteilung der dortigen Rechtsmeinung zu den beiden vorgenannten Punkten wird ersucht.

## Zu TOP 7:

Supervision ist eine Form von Beratung, die darauf abzielt, das berufliche Handeln von Menschen in Organisationen bzw. Unternehmen zu prüfen und zu verbessern. Dabei kann es um die Bearbeitung von Fällen aus der beruflichen Praxis, um Rollen- und Funktionsklärungen von Einzelnen, von Teams und von Führungskräften sowie um Konflikte innerhalb von Organisationen, Unternehmen bzw. Organisationseinheiten gehen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GewO 1994 gilt die Gewerbeordnung, soweit nicht die §§ 2 bis 4 GewO 1994 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

Hinsichtlich der Supervision wird in der Gewerbeordnung keine explizite Ausnahme statuiert. Für die genannte Tätigkeit ist daher eine entsprechende Gewerbeberechtigung erforderlich, sofern Supervision nicht im Rahmen eines von der Gewerbeordnung ausgenommen Berufes ausgeübt wird. Dies trifft auf die Ausübung der Psychotherapie und des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens zu (vgl. § 2 Abs. 1 Z 11 GewO 1994).

Supervisionstätigkeiten dürfen sowohl im Rahmen des Gewerbes der Unternehmensberatung als auch im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung ausgeübt werden. Abgrenzungskriterien ergeben sich aus der jeweiligen Grundausrichtung der Beratung.

Die Grundausrichtung der Unternehmensberatung liegt in der ganzheitlichen Betrachtung eines Unternehmens. Die Tätigkeit ist fokussiert auf Beratung und Hilfestellung bei der Führung und Entwicklung eines Unternehmens im wirtschaftlichen, kommunikativen, technischen und administrativen Bereich.

Geht es hingegen um die Entwicklung der Persönlichkeit, die Unterstützung von Menschen bei Berufsproblemen, den Umgang mit Belastungen und deren psychosozialen Auswirkungen, ist die Supervision Teil der Lebens- und Sozialberatung.

Hat der Gewerbeanmelder die Absicht, die Supervision im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auszuüben, ist es als zulässig anzusehen, bei der Formulierung des Gewerbewortlautes eine Einschränkung auf den Tätigkeitsbereich der Supervision vorzunehmen.